

Richtlinien zur Förderung des Sports
in der Stadt Kierspe
(Sportförderrichtlinien)
in der Fassung vom 24.06.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien finden auf die Amateurabteilungen der Kiersper Turn- und Sportvereine mit Ausnahme der Betriebssportgruppen, Freizeit- und Breitensportgruppen Anwendung, wenn sie

- a) ihren Vereinssitz in Kierspe haben,
- b) in das Vereinsregister eingetragen sind,
- c) seit mindestens einem Jahr Mitglied im Stadtsportverband Kierspe sind,
- d) ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen durch den zuständigen Fachverband sind,
- e) Mitgliedsbeiträge in der Höhe erheben, wie sie vom Landessportbund bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden
- f) der Gesamtbevölkerung offen stehen und Schüler- und Jugendgruppen unterhalten.

§ 2 Förderungszweck

Die Stadt Kierspe fördert in Anerkennung der erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Sport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Sportpauschale

- 1) Die Stadt Kierspe erhält pauschale Landeszuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Sportbereich (Sportpauschale). Die Sportpauschale ist entsprechend der landesrechtlichen Regelung zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs im Sportbereich einzusetzen, insbesondere für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten.
- 2) Über die Weiterleitung der Mittel der Sportpauschale an Vereine entscheidet der Ausschuss für Sport und Jugend auf Antrag des jeweiligen Vereins, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen der nachstehenden Vorschriften sind anzuwenden.

§ 4 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind rechtzeitig vor Durchführung der beantragten Maßnahmen an die Stadt Kierspe zu richten. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und – soweit vorhanden – dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben. Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung enthalten.

- 2) Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.
- 3) Folgender Termin ist bei jeder Antragstellung zu beachten: bis 01.03. jeden Jahres.

§ 5 Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussempfänger für das Jahr der Zuschussgewährung vom zuständigen Finanzamt nach dem Körperschaftssteuergesetz als steuerfrei behandelt worden ist. Der Nachweis ist durch den für das Zuschussjahr maßgebenden Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts zu erbringen. Wird durch das Finanzamt nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung für Veranlagungszeiträume, für die bereits die Gemeinnützigkeit bejahende Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide vorgelegen haben, nicht gegeben ist, so ist dies unter Vorlage des die Gemeinnützigkeit verneinenden berichtigten Körperschaftssteuerbescheides unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Verwendungsnachweis

- 1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist durch quitierte Belege nachzuweisen.
- 2) Ein Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
 - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - c) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

§ 7 Städtische Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen, wie Sportplätze, Turn- und Sporthallen und sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung, werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vereinseigene Sportanlagen

Die Stadt Kierspe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewähren. Dem Antrag sind die Planungs- und Finanzierungsunterlagen beizufügen. Gefördert werden nur vereinseigene Anlagen im Stadtgebiet Kierspe, die wettkampfgerecht sind, keine Clubhäuser und dergleichen.

§ 9 Übungsleiterzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können den Vereinen für anerkannte Übungsleiter bis zu 40 % des Betrages gewährt werden, der sich aus dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ergibt. Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes ist dem Stadtsportverband vorzulegen, der die Auszahlung an die Vereine entsprechend vornimmt.

§ 10 Sonderzuschüsse

- 1) Die Stadt kann für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- 2) Über die Gewährung von Sonderzuschüssen beschließt der Ausschuss für Sport und Jugend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Kierspe zur Förderung des Sports in den Kiersper Turn- und Sportvereinen vom 15.03.2005 außer Kraft.